

## Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in (nichtamtlichen) Leitsätzen

Februar 2020

ALFRED GROF

In dieser Sparte wird monatlich in Kurzform und möglichst zeitnah über praxisrelevante, schwerpunktmäßig in den Bereichen »Grundrechte«, »Wirtschaftsrecht« und »Verfahrensrecht« ergangene Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten informiert. Die Lang- bzw Originalfassungen der hier referierten Entscheidungen können in der Regel jeweils direkt von den Homepages der entsprechenden Gerichte abgerufen werden. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Leitsätze kann seitens der Herausgeber und seitens des Verlages keinerlei Haftung übernommen werden.

### A. Gerichtshof der Europäischen Union

#### EuGH v 5.12.2019, C-671/18 (NL/POL)

Art 7 Rahmenbeschluss 2005/214/JI;  
Art 20 RB 2005/214/JI

Art 7 Abs 2 lit g und Art 20 Abs 3 RB 2005/214/JI sind dahin auszulegen, dass, nachdem eine Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße oder Geldstrafe nach den nationalen Rechtsvorschriften des Entscheidungsmitgliedstaats zugestellt wurde, die die Angabe enthält, dass und innerhalb welcher Frist ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann, die Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats die Anerkennung oder Vollstreckung dieser Entscheidung nicht verweigern kann, sofern dem Betroffenen eine ausreichende Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung eingeräumt wurde, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist, wobei die Tatsache, dass das Verfahren zur Verhängung der fraglichen Geldbuße oder Geldstrafe den Charakter eines Verwaltungsverfahrens aufweist, keine Auswirkung hat.

Art 20 Abs 3 RB 2005/214/JI ist dahin auszulegen, dass die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße oder Geldstrafe wegen Zuwiderhandlungen gegen Straßenverkehrsvorschriften nicht verweigern kann, wenn eine solche Sanktion aufgrund einer Haftungsvermutung nach dem nationalen Recht des Entscheidungsmitgliedstaats gegen die Person verhängt wurde, auf deren Namen das betreffende Fahrzeug zugelassen ist, sofern diese Vermutung widerlegbar ist.

#### EuGH v 12.2.2020, C-704/18 (BUL)

Art 267 AEUV; RL 2012/13/EU (Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren)

Im Hinblick auf den Grundsatz der Wahrung der Effektivität der nationalen Umsetzung eines EuGH-Urteils steht das Unionsrecht dem Umstand, dass ein vorlegendes Gericht verpflichtet ist, die Hinweise eines übergeordneten Gerichts zur Auslegung des nationalen Verfahrensrechts für die Durchführung eines Vorabentscheidungsurteils zu befolgen, grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings ergibt sich aus dem Effektivitätsgrundsatz, dass das vorlegende Gericht nicht verpflichtet ist, der Anordnung des Rechtsmittelgerichts, die Sache des Ausgangsverfahrens an die Staatsanwaltschaft zurückzuverweisen, Folge zu leisten, wenn diese Anordnung die Wirksamkeit von Art 6 Abs 3 und Art 7 Abs 3 der RL 2012/13/EU, wie sie der EuGH im Urteil Kolev ausgelegt hat, beeinträchtigt.

#### EuGH v 4.3.2020, C-10/18 P (NOR)

Art 50 EGRC; Art 4 VO 139/2004/EG (FusionskontrollVO); Art 7 VO 139/2004/EG

Kein Verstoß gegen das Verbot der Mehrfachverfolgung und -bestrafung dadurch, dass die Bf in ein und demselben Verfahren wegen mehrerer Deliktstatbestände, die zueinander nicht in einem Verhältnis der Spezialität stehen, sondern sich im Hinblick auf das zu schützende Rechtsgut gegenseitig ergänzen, bestraft wurde.

## B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

---

### EGMR v 5.11.2019, 47341/15 (NOR)

Art 6 EMRK; Art 13 EMRK

Keine prinzipielle Vermutung der Gleichwertigkeit des Grundrechtsschutzes (sog »Bosphorus«-Vermutung) im Zuge der Umsetzung von EWR-Recht, weil dem EWR-Recht in den Mitgliedstaaten kein Anwendungsvorrang zukommt und weil im EWR-Abkommen auch keine spezifischen Grundrechtsverbürgungen enthalten sind; insbesondere ist keine Anwendbarkeit der EGRC vorgehen;

Im konkreten Fall erfolgte allerdings keine Verletzung des Grundrechts auf ein faires Verfahren iSd Art 6 EMRK, weil die Bf ausreichend am Verfahren beteiligt wurde und der EFTA-GH ein aus unabhängigen und unparteiischen Richtern zusammengesetztes Gericht verkörpert, dessen Entscheidung auf Grund eines öffentlichen und kontradiktorischen Verfahrens ergangen ist;

Weil der EFTA-GH die auf ein mangelndes Rechtsschutzbedürfnis gestützte Zurückweisung des Rechtsmittels der Bf zudem detailliert begründet hat, bewirkte daher diese Entscheidung im vorliegenden Fall auch keine Verweigerung eines effektiven Zuganges zu einem Gericht iSd Art 13 EMRK.

### EGMR v 13.2.2020, 8675/15 (ESP)

Art 4 4.ZPMRK (Verbot der kollektiven Ausweisung)

Keine Verletzung durch die sofortige Ausweisung zweier marokkanischer Staatsangehöriger nach Marokko, nachdem diese versucht hatten, durch eine bewachte Grenzzone zu gelangen und Gewalt gegenüber anderen Flüchtlingen angewendet hatten (Abgehen von der früheren Judikatur).

## C. Bundesverfassungsgericht (BRD)

---

### BVerfG v 6.2.2020, 2 BvR 1719/19

Art 19 GG

Der einem Gericht eingeräumte Spielraum ist überschritten, wenn es bei der Gesetzesauslegung und -anwendung in offensichtlich nicht zu rechtfertigender Weise den vom Gesetzgeber gewollten und im Gesetzestext ausgedrückten Sinn des Gesetzes verfehlt oder das zu berücksichtigende Grundrecht völlig unbeachtet gelassen hat. Eine gerichtliche Überprüfung kann die rechts-

staatlich gebotene Beachtung des geltenden Rechts und den effektiven Schutz der berührten materiellen Rechte zudem nur gewährleisten, wenn sie auf einer zureichenden Aufklärung des jeweiligen Sachverhalts beruht. Das Gericht hat im Rahmen der Amtsermittlungspflicht von sich aus die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Maßnahmen zu treffen. Um dem Gebot effektiven Rechtsschutzes zu genügen, darf ein Gericht auf die Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten daher nur verzichten, wenn Beweismittel unzulässig, schlechterdings untauglich, unerreichbar oder für die Entscheidung unerheblich sind. Dagegen darf es von einer Beweisaufnahme nicht schon dann absehen, wenn die Aufklärung besonders arbeits- oder zeitaufwändig erscheint.

## D. Verfassungsgerichtshof

---

### VfGH v 13.12.2019, G 78/2019

Sozialversicherungs-OrganisationsG; ASVG

Keine Verletzung des Effizienzprinzips durch die Vereinigung der Gebietskrankenkassen zur Österreichischen Gesundheitskasse; kein Verstoß gegen demokratische Grundsätze der Selbstverwaltung durch paritätische Zusammensetzung der Organe der Sozialversicherungsträger aus Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber; kein Verstoß gegen verfassungsrechtliche Grundsätze der Selbstverwaltung durch Auflassung der Kontrollversammlungen;

Verstoß gegen verfassungsrechtliche Grundsätze der Selbstverwaltung durch Einführung eines Eignungstests für in die Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger zu entsendende Personen;

Kein Verstoß gegen die Organisationsgrundsätze und das Sachlichkeitsgebot wegen der Übertragung von Aufgaben im Hinblick auf die umfassende Weisungsberechtigung des Verwaltungsrats.

### VfGH v 27.11.2019, E 2047/2019

Art 1 1.ZPMRK; Art 5 StGG; LSDBG; AuslBG; § 22 VStG

Verletzung im Eigentumsrecht durch die Verhängung von kumulativen Strafen – Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit mangels angemessenen Verhältnisses der Höhe der Geldstrafe zur Schwere der geahndeten Verstöße.

### VfGH v 28.11.2019, E 2786/2019

Art 6 EMRK; § 44 VwGVG

§ 44 VwGVG ist im Lichte des Art 6 EMRK auszulegen, der den Prüfungsmaßstab für den VfGH bildet. Die

Garantien des Art 6 EMRK werden zum Teil absolut gewährleistet, zum Teil stehen sie unter einem ausdrücklichen (so etwa zur Öffentlichkeit einer Verhandlung) oder einem ungeschriebenen Vorbehalt von verhältnismäßigen Beschränkungen. Dem entspricht es, wenn der EGMR bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung für gerechtfertigt ansieht, etwa wenn der Fall auf der Grundlage der Akten und der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien angemessen entschieden werden kann;

Verletzung, weil der Sachverhalt nicht hinreichend geklärt erscheint und der Bf. einen dementsprechenden Antrag gestellt hat; dass lediglich eine geringe Geldstrafe verhängt worden war, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich.

### VfGH v 13.12.2019, E 3687/2019

Art 83 B-VG; NÖStraßenG

Angesichts der gebotenen verfassungskonformen Auslegung des NÖStraßenG liegt eine Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter dadurch vor, dass das LVwG anstelle eines ordentlichen Gerichts über die Höhe der Entschädigung entschieden hat.

## E. Oberster Gerichtshof

---

### OGH v 23.1.2020, 6 Ob 236/19b

Art 10 EMRK

Sog »Ibiza-Video«: Betreffend die heimliche Herstellung der Filmaufnahmen überwiegt das Recht auf Privatsphäre, wenn und weil diese Aufnahmen durch Täuschung erlangt wurden und die geplante Veräußerung noch nicht zu einer Debatte von öffentlichem Interesse beiträgt.

Hinsichtlich der Weitergabe und Veröffentlichung dieser Aufnahmen überwiegt hingegen das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit, sofern diese dadurch einen Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse leisten, weil sie der Allgemeinheit ermöglichen, sich ein Bild über die Eignung des Klägers zur Ausübung politischer Ämter zu machen; deren Weitergabe und Veröffentlichung war daher zulässig.

### OGH v 14.1.2020, 14 Os 122/19a

Art 5 EMRK; Art 8 EMRK; § 98 StVG; § 363a StPO

Die Behauptung der Verletzung anderer Grundrechte als jenes des Art 5 MRK (für den das Grundrechtsbe-

schwerdegesetz eine abschließende Regelung darstellt und dessen Geltendmachung mit Erneuerungsantrag daher nach ständiger Rechtsprechung ausgeschlossen ist) während eines Freiheitsentzugs kann – abgesehen von den Fällen der Zuständigkeit des OLG Wien als bundeseinheitliches Höchstgericht (§ 16a StVG) – beim OGH mittels Erneuerungsantrags geltend gemacht werden;

Keine Verletzung durch Abweisung des Antrages des in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten auf Ausführung zur (nur 2½ Stunden nach Antragstellung stattfindenden) Trauerfeier für seine verstorbene Mutter deshalb, weil eine solche ohne Beeinträchtigung des Dienstes in der Anstalt nicht möglich gewesen wäre.

## F. Verwaltungsgerichtshof

---

### VwGH v 28.1.2020, Ko 2019/03/0003

ÄrzteG; VwGG

Ein Beschluss des Präsidenten der ÖÄK über die Streichung aus der Ärzteliste ist als Tätigwerden im übertragenen Wirkungsbereich in unmittelbarer Unterordnung unter den Bundesminister und damit als Tätigwerden in einer Angelegenheit der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von einer Bundesbehörde besorgt wird, zu qualifizieren; Gleiches gilt für den Fall der Eintragung in die Ärzteliste; davon ausgehend hat über dagegen erhobene Beschwerden das BVwG zu entscheiden.